

**Ablaufschema (verkürzt) eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung einer Gesamtschule**

<b>Maßnahme</b>	<b>Handelnder</b>	<b>Erläuterungen</b>
Politische Vorüberlegungen	Schulträger	Schulpolitische Überlegungen <b>Finanzielle Leistungsfähigkeit</b> des Schulträgers (Haushalt)
Ermittlung des <b>Interesses</b> der Erziehungsberechtigten (§ 106 Abs. 3 NSchG)	Schulträger	<b>Befragung der Eltern</b> der Grundschüler, Fragebogen soll grundsätzlich mit LSchB abgestimmt sein
Feststellung des <b>Bedürfnisses</b> (§ 106 Abs. 3)	Landesschulbehörde	VO-SEP <b>KGS</b> mind. 4 zügig, davon mind. 2 Gymnasialzüge, d.h. im GymZweig mind. 54 Schüler! Bei einer Übergangsquote von 35% = mind. 154 Schüler 40% = <b>mind. 135 Schüler</b> 45 % = mind. 120 Schüler <b>IGS</b> mind. 5 zügig 5 x 26 = <b>mind. 130 Schüler</b>  <b>dauerhaft,</b> d.h. es ist unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung eine stabile Prognose für <b>14 Jahre</b> erforderlich!
Beschluss auf <b>Beantragung</b> der Genehmigung der Errichtung	Schulträger	Entscheidung im eigenen Wirkungskreis des Schulträgers (häufig erfolgt das Begehren auf Feststellung des Bedürfnisses gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag)

<b>Prüfung der Errichtungsvoraussetzungen</b>	Landesschulbehörde	<p><b>Bedürfnis (s.o).</b></p> <p><b>Gewährleistung</b>, dass die Schüler unter zumutbaren Bedingungen im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine HS, RS oder ein Gym besuchen können</p> <p><b>Zumutbare Bedingungen</b></p> <p>Die Zumutbarkeit der <b>Schulwegzeit</b> wird eigenverantwortlich von den Trägern der Schülerbeförderung je <b>nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel</b> festgesetzt. In der praktischen Handhabung durch die Landkreise und kreisfreien Städte wird die Höchstgrenze jeweils in eine Richtung im Sekundarbereich I bei <b>60 Minuten</b> angesehen. Die Wartezeiten in der Schule sind dabei nicht mitgerechnet. In der Regel ist im Sekundarbereich I eine Wartezeit von 25 Minuten vor dem Unterricht und von 45 Minuten nach dem Unterricht in der Schule zumutbar.</p> <p>Die Zumutbarkeit von Schulwegzeiten ist von den Verwaltungsgerichten in den vergangenen Jahren in einer Vielzahl von Entscheidungen überprüft worden.</p>
<b>Beteiligung des MK</b>	Landesschulbehörde	Durch Erl. v. 29.11.2005 ist MK bei politisch bedeutsamen Sachverhalten, wie die Errichtung von Schulen, vor der Entscheidung zu beteiligen.
<b>Prüfung der Errichtungsvoraussetzungen</b>	MK	Federführende Prüfung durch Ref. 35, Zustimmung Staatssekretär
<b>Genehmigung/Versagung der Genehmigung der beantragten Errichtung</b>	Landesschulbehörde	